

Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Forschung
Abteilung Präs.10
Herrn BM Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann
Herrn MinR Dr. Gerhard Münster

via E-Mail: begutachtung@bmbwf.gv.at
gerhard.muenster@bmbwf.gv.at
heinz.fassmann@bmbwf.gv.at

GZ: BMBWF-12.660/0009-Präs.10/2018

**Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz,
das Schulunterrichtsgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985
geändert werden; (Deutschförderklassen)**

Wien, am 11. April 2018

Sehr geehrter Herr Bundesminister!
Sehr geehrter Herr Ministerialrat!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Katholische Familienverband Österreichs (KFÖ) bedankt sich für die mit elektronischer Nachricht vom 13. März des Jahres ergangene Einladung zur Stellungnahme zum oben genannten Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden und nimmt innerhalb offener Frist wie folgt dazu Stellung:

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass der Bedeutung der deutschen Unterrichtssprache für die erfolgreiche Absolvierung der Schulpflicht durch die Einrichtung von Deutschförderklassen bzw. Deutschförderkursen sowie als Teil der Schulfähigkeitsfeststellung deutlich Rechnung getragen wird.

Mit der gesetzlichen Einrichtung ist davon auszugehen, dass dafür zusätzliche Budgetmittel, wie im Bundeshaushalt 2018 vorgesehen (siehe Vorblatt S.2), zur Verfügung gestellt werden. Eine andere Vorgangsweise im Sinne einer Umverteilung von Budgetmitteln lehnt der Katholische Familienverband strikt ab.

Zur vorgesehenen Entwicklung von Lehrplänen für die Deutschförderklassen fordert der Katholische Familienverband, dass der Entwicklung ALLER fremdsprachlicher Kompetenzen zu fördern ist und die Lehrpläne nicht einseitig auf Kompetenzen, die der positiven Bewältigung der Anforderungen des Unterrichts dienen, ausgerichtet sind. Vielmehr müssen die Sprachkompetenzen ebenso auf die allgemeine Lebensbewältigung ausgerichtet werden. D.h. Hören und Sprechen muss ebenso gefördert werden wie Lesen und Schreiben. Allen Kompetenzen sind bei einer Sprachstandüberprüfung **gleichwertig** zu berücksichtigen. (siehe Vorblatt S.1). Inwieweit das ein standardisiertes Instrument zu leisten vermag, ist zu hinterfragen. Formative Leistungen im Sinne der unterschiedlichen Entwicklung von

unterschiedlichen Sprachkompetenzen (Skills) sollten in der Überprüfung Berücksichtigung finden können. Als Grundlage der Deutschförderlehrpläne empfiehlt sich der GERS (Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) und die Orientierungsaufgaben für die erste lebende Fremdsprache Englisch (OE5).

Zu Art. 1) § 131

Dem §131 wird im Entwurf Abs. 38 angefügt: In (38) 3b) heißt es: „Die Feststellung der Kenntnisse der Unterrichtssprache hat durch den Schulleiter zu erfolgen.“ → Hier wäre aus unserer Sicht zu ergänzen: „.... mit der Unterstützung und Beratung durch entsprechend fachlich geschultes Personal.“

Der Mechanismus für den Aufstieg in die nächsthöhere Klasse unterstützt die soziale Kompetenzentwicklung des Einzelnen.

Zu Art.2 10. § 25 Abs. 5c wird durch folgende Abs. 5c und 5d ersetzt:

Hier ist aus Sicht des Katholischen Familienverbandes der Einschätzung der Klassenkonferenz der Vorrang zu geben. →5c

Unter (5d) heißt es: „Schüler, die einen Deutschförderkurs besucht haben, sind dann berechtigt, im nächstfolgenden Schuljahr die nächsthöhere Schulstufe zu besuchen, wenn ihre Schulbesuchsbestätigung in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung gemäß § 22 Abs. 11 Z 1 aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält.“

→ Aus Sicht des Katholischen Familienverbandes erscheint eine Leistungsbeurteilung in Notenform wenig sinnvoll, die Motivationsfunktion der Note ist in diesem Fall zu hinterfragen. Zu empfehlen wären Formen formativer Leistungsfeststellung bzw. –beurteilung inkl. eines transparenten, für Menschen mit wenig bzw. mangelnden Deutschkenntnissen interpretierbaren Zielerreichungskatalogs. Die Leistungsrückmeldung muss für alle Beteiligten klar deutbar sein, um daraus weitere Fördermaßnahmen ableiten zu können.

Zu Art. 3 § 18:

Die Möglichkeiten des Schulbesuchs NACH einem 10. Schuljahr sind zu begrüßen!

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme!

Mit freundlichen Grüßen
für den Katholischen Familienverband Österreichs

Sissy Löffler e.h.
Bereich Bildung und Schule

Astrid Ebenberger e.h.
Vizepräsidentin

Alfred Trendl e.h.
Präsident